

# Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes für den Katastrophenschutz im Zivilschutz auf Standortebene

## Haushaltsjahr 2019

Anlage zum Rundschreiben - III.5 - 561 – 00 - vom 20.03.2019

Rechtsgrundlage: Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist

Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen im BBK:

Bereich	Name	022899/550-	E-Mail
allg. Bewirtschaftung, Ausgaben auf Standortebene (ohne Ausbildung)	Herr Ritter	4603	Juergen.Ritter@bbk.bund.de
Ausbildung	Frau Diegeler-Mai	5100	Anna.Diegeler-Mai@bbk.bund.de
Ersatzbeschaffungen, Wartung und Instandsetzung	Herr Gewehr	4600	Michael.Gewehr@bbk.bund.de
Schadensersatzleistungen, Helferrecht	Herr Dolf	1400	Christian.Dolf@bbk.bund.de

Das Bewirtschaftungsrundschreiben mit Anlagen und Buchungsplan finden Sie auch im Internetangebot des BBK

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen .....	4
1.1 Ausführung des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) .....	4
1.2 Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes im Inland .....	4
1.3 Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät des ergänzenden Katastrophenschutzes im Ausland.....	5
1.4 Kostenerstattung für die Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät des ergänzenden Katastrophenschutzes .....	6
1.5 Bewirtschaftungstitel des ergänzenden Katastrophenschutzes.....	6
2. Ausgaben auf der Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz.....	7
2.1 Allgemeines.....	7
2.2 Kosten auf Standortebene für Unterbringung und ärztliche Untersuchungen .....	7
2.2.1 Unterbringung der Bundesfahrzeuge.....	8
2.2.2 Unterbringung der Persönlichen CBRN-Schutzausrüstung (PSA) .....	8
2.2.3 Kosten für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen der Atemschutzträger .....	8
2.2.4 Verfahren.....	8
2.3 Vorgaben für die Unterbringung/den Betrieb der Fahrzeuge und die Vorhaltung der PSA .....	9
2.4 Rundfunkbeitragspflicht .....	10
2.5 Ausgaben für die Standorte der Analytischen Task Forces.....	10
2.6 Ausgaben für die Erweiterung der Fahrerlaubnis .....	11
2.7 Ausgaben für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz.....	11
2.8 Ausgaben für den Erwerb der Qualifikation als Laserschutzbeauftragte/r für die Standorte der Analytischen Task Force (ATF) .....	12
2.9 Ausgaben für den Erwerb der Qualifikation als Strahlenschutzbeauftragte/r (SSB) für die Standorte der Analytischen Task Force (ATF) .....	13
2.10 Ausgaben für die Wartung und Instandsetzung.....	13
2.10.1 Verfahren der Auszahlung.....	14
2.10.2 Sicherheitstechnische Kontrollen der Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) .....	14
2.10.3 Wartung der chemischen Messtechnik des CBRN-ErkW .....	15
2.10.4 Technische Vorgaben zur Wartung der Persönlichen CBRN-Schutzausrüstung (PSA).....	15
2.11 Desinfektion der Trinkwasserkomponenten der Dekontaminationsausrüstung auf den bundeseigenen Gerätewagen Dekontamination Personal .....	16
2.12 Kosten für die Untersuchungen der Trinkwasserkomponenten auf den bundeseigenen Gerätewagen Dekontamination nach der TrinkwV .....	16
2.13 Ausgaben für Ersatzbeschaffungen.....	16
2.14 Dezentrale Beschaffung digitaler Funkgeräte.....	18

2.15	Ausgaben für Reisekosten.....	19
2.15.1	Abholung neuer bundeseigener Fahrzeuge .....	19
2.15.2	Abholung neuer bundeseigener Ausstattung.....	19
2.15.3	Erstattungen weitergewährten Arbeitsentgeltes .....	19
2.16	Aussonderung und Verwertung .....	19
2.17	Ausgaben für die Entsorgung von Gebrauchsgütern.....	19
2.18	Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen .....	20
2.18.1	Allgemeines .....	20
2.18.2	Ersatz für Sachschäden .....	20
2.18.3	Schadensersatz bei Fahrzeugunfällen .....	20
2.18.4	Ersatz weitergewährtes Arbeitsentgelt .....	21
2.18.5	Unfallversicherungsleistungen.....	21
2.18.6	Kostenerstattung für Pflichtversicherungen .....	21
2.18.7	Verwaltungsverfahren.....	22
<b>3.</b>	<b>Ausbildung oberhalb der Standortebene.....</b>	<b>22</b>
3.1	Allgemeines .....	22
3.2	Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerweherschulen und an Schulen der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen .....	22
3.3	Ausgaben für die Rettungssanitäter-Ausbildung .....	23
3.4	Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug .....	23
Anlage 1	Ausführungshinweise zu den periodischen Berichten über den Fahrzeugstatus der bundesfinanzierten Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes	24
Anlage 2	Konsumtive Ausgaben auf der Standortebene	27
Anlage 3	Formular Meldung Mittelausgleich	28
Anlage 4	Nachweis dezentrale Ersatzbeschaffung	29
Anlage 5a	Erklärung zur Kostenrückerstattung (Führerscheinausbildung)	30
Anlage 5b	Erklärung zur Kostenrückerstattung (Rettungssanitäterausbildung)	31
Anlage 6	Hinweise zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen	32
Anlage 7	Kriterien für die (Mit-)Finanzierung von Übungen oberhalb der Standortebene durch den Bund	33

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Ausführung des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG)

Mit dem vorliegenden Rundschreiben werden Regelungen zu der Kostentragungspflicht des Bundes im Zusammenhang mit der Ausführung des ZSKG<sup>1</sup>, zur Verwaltung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, der Ausstattung und der Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes sowie zur Bewirtschaftung der den Ländern zugewiesenen Haushaltsmitteln des Bundes getroffen.

Das BBK hat gemäß § 4 Abs. 2 ZSKG i. V. m. Art. 85 Abs. 4 GG die Voraussetzungen für eine wirksame Bundesaufsicht in Bezug auf die Ausführung des ZSKG durch die Länder zu schaffen und diese umzusetzen, insbesondere bei seiner Aufsicht die Arbeit der Landesbehörden zu beobachten, die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und ggf. steuernd einzugreifen. Das BBK geht dabei weiterhin vom Leitbild einer einvernehmlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern aus, die geprägt ist von der Pflicht zur gegenseitigen Kooperation, Koordination und Partnerschaft.

Mit Rundschreiben – III.6 – 562 – 00 – 01 – vom 17.12.2014 hat das BBK zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine regelmäßige Berichtspflicht zur recht- und zweckmäßigen Verwaltung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes sowie zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der den Ländern zugewiesenen Haushaltsmittel des Bundes eingeführt. An der Berichtspflicht wird festgehalten. Die Auswertung der Ergebnisse liefern dem Bund wichtige Erkenntnisse zur Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel z.B. für Wartung und Instandsetzung sowie Ersatzbeschaffungen oder auch für Reparaturen nach Unfällen oder anderen Schadensereignissen. Darüber hinaus können Rückschlüsse aus den Einsatzzeiten für die allgemeine Gefahrenabwehr, den Katastrophenschutz, die Ausbildung oder für Sonstiges sowie den Fahrleistungen insgesamt gezogen werden. Die Einzelheiten dieser Berichtspflicht sind dem Rundschreiben zu entnehmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle erforderlichen Zeitangaben **in Tagen** anzugeben sind (Minutenangaben sind entsprechend umzurechnen). Die erbetenen Angaben zu den bundesfinanzierten Katastrophenschutzfahrzeugen sind kumuliert **in einer Tabelle** für das jeweilige Land anzugeben. Gleichzeitig wird nach Auswertung der periodischen Statusberichte über den Fahrzeugstatus der bundesfinanzierten Fahrzeuge das Muster für die Übermittlung der Daten angepasst (siehe Anlage 1). Abweichend von der bisherigen Regelung wird gebeten, nur noch die dort aufgelisteten Fahrzeugbezeichnungen zu verwenden. Auf die ebenfalls in der Anlage 1 dargestellten Ausführungshinweise wird ausdrücklich hingewiesen.

Aufgrund von Anmerkungen des Bundesrechnungshofes ergibt sich die Notwendigkeit, ausdrücklich auf § 15 ZSKG hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung haben die Bundesländer die Aufsichtspflicht gegenüber den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach dem ZSKG wahrzunehmen. Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden werden gebeten, die Aufsichtspflicht – soweit erforderlich – zu optimieren und ggf. zu intensivieren.

## 1.2 Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes im Inland

Gemäß § 13 Abs. 3 ZSKG steht die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Darüber hinaus bestimmt § 26 Abs. 3 ZSKG, dass die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen (§ 26 Abs. 1 ZSKG) die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke (im Rahmen der

---

<sup>1</sup> Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist

jeweiligen organisationseigenen Satzung) nutzen dürfen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Eine Nutzung der bundeseigenen Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte in der allgemeinen Gefahrenabwehr sieht das Gesetz nicht vor, wird aber vom Bund geduldet. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr allein in der Zuständigkeit der Länder liegen. Diese sind auch für die entsprechende Ressourcenvorsorge verantwortlich. Der Bund ergänzt lediglich für den Zivilschutzfall die Ausstattung der Länder mit Fahrzeugen, die diese gemäß § 12 ZSKG auch im Katastrophenfall nutzen dürfen.

Soweit eine Nutzung der Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes außerhalb des Zivilschutzzwecks erfolgt, gelten die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die v. g. Nutzung insbesondere zu organisationseigenen Zwecken gemäß § 26 Abs. 3 ZSKG möglicherweise zu einem (zeitweisen) Entfall der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 5 KraftStG führen und eine Steuerpflicht auslösen kann. Dies tritt ein, sofern die v. g. Nutzung keinem steuerprivilegierten Zweck zugeordnet werden kann. Die Steuerschuld gemäß § 7 KraftStG trifft die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist.

Die Entscheidung, ob ein Entfall der Steuerbefreiung eintritt, treffen die jeweils für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden, denen eine Nutzungsänderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist (vgl. § 7 Abs. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (Kraft-StDV)). Auf die ordnungs- und strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht nach Abgabenordnung wird hingewiesen.

Sofern eine – auch nur temporäre – Steuerpflicht von den zuständigen Behörden festgestellt wird, ist die daraus resultierende Steuerschuld von den die Steuerpflicht verursachenden Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach 26 Abs. 1 ZSKG zu tragen bzw. zu erstatten.

Die den Ländern obliegende Aufsichtspflicht gem. § 15 ZSKG umfasst auch die Überwachung der Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften für die ihnen zugewiesenen bundesfinanzierten Fahrzeuge für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder.

Aus gegebenem Anlass wird unter Bezugnahme auf die verschiedenen dem BBK vorgelegten Anträge zu Veränderungen an den bundesfinanzierten Fahrzeugen des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder und ihrer Ausstattung (Formänderungsanträge) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom Bund bereitgestellten Fahrzeugen in erster Linie für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt werden (s. o.). Die zuständigen Landesbehörden sind aufgefordert, diesen Aspekt bei ihrer abschließenden Entscheidung zur Vorlage von Formänderungsanträgen beim BBK, die Veränderungen im Zusammenhang mit der überwiegenden Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge in der allgemeinen Gefahrenabwehr (z. B. Eigensicherung und Absicherung von Einsatzstellen auf der Autobahn, Schutz vor auffahrenden Fahrzeugen) vorsehen, zu beachten.

### **1.3 Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät des ergänzenden Katastrophenschutzes im Ausland**

Für die Nutzung der bundeseigenen Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder im Ausland sind die Regelungen des Rundschreibens "Verwendung der Bundesausstattung für humanitäre Hilfsmaßnahmen, Hilfstransporte und sonstige Hilfeleistungen im Ausland" vom 03.04.2018 zu beachten<sup>2</sup>. Eine sonstige Nutzung der bundeseigenen Fahrzeuge im Ausland ist nicht zugelassen.

---

<sup>2</sup> Siehe [https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/III-5\\_Download/III6\\_Rundschreiben/III5\\_RS\\_Verwendung\\_Ausstattung\\_Ausland\\_180403.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/III-5_Download/III6_Rundschreiben/III5_RS_Verwendung_Ausstattung_Ausland_180403.pdf?__blob=publicationFile)

#### 1.4 Kostenerstattung für die Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät des ergänzenden Katastrophenschutzes

Einnahmen, die durch die Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte für Zwecke außerhalb des Zivilschutzes erzielt werden<sup>3</sup>, sind - ggf. anteilig - dem Bundeshaushalt bei Kap. 06 28 Titel 532 12 zuzuführen.

Werden die bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte des ergänzenden Katastrophenschutzes durch die Nutzung für Zwecke außerhalb des Zivilschutzes beschädigt oder gehen sie verloren oder auf andere Art und Weise unter, ist der Bund so zu stellen, wie wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB). Schadenersatzleistungen der Länder oder Dritter als Geldbetrag (z. B. bei der Erstattung von Rest- oder Wiederbeschaffungswerten) sind einschließlich Umsatzsteuer dem Bundeshaushalt bei Kap. 06 28 Titel 532 12 zuzuführen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ist nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 UStG berechtigt.

Jegliche Unfälle oder sonstige Beschädigungen bzw. Untergang von Bundeseigentum sind ungeachtet eines Schadenersatzes durch Dritte unter Angabe der Schadensentwicklung sowie der Schadensregulierung dem BBK unverzüglich auf dem Dienstweg zur Kenntnis zu geben. Zusätzlich sind die Ergebnisse von ggf. in Betracht kommenden Regressprüfungen zu übermitteln.

#### 1.5 Bewirtschaftungstitel des ergänzenden Katastrophenschutzes.

Aus haushaltstechnischen Gründen wurde die Struktur des Kap. 06 28 für das Haushaltsjahr 2019 erneut umgestaltet. Die dem Bund zuzurechnenden Entsorgungskosten sind nunmehr zu Lasten des Titels 532 12 zu tragen.

Titel		Zweckbestimmung
Alt	Neu	
532 44	532 12	Ausgaben auf Standortebene
532 46		Ausgaben für Wartung und Instandsetzung
532 48		Ausgaben für ergänzende Zivilschutzausbildung
539 09	532 12	Entsorgungskosten
811 81	811 11	Erwerb von Fahrzeugen
812 81	812 11	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)
539 09	539 09	Vermischte Verwaltungsausgaben
681 02	681 02	Erstattung von Schadenersatzleistungen an Dritte sowie Erstattung von Unfallversicherungsleistungen

<sup>3</sup> z.B. Kostenerstattung für Feuerwehreinsatz

## 2. Ausgaben auf der Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz

### 2.1 Allgemeines

Auf Grundlage des ZSKG erfolgt für die Unterbringung der Fahrzeuge und der persönlichen CBRN-Schutzausrüstung, die ärztliche Untersuchung der Helferinnen und Helfer sowie die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Analytischen Task Force (ATF) eine pauschale Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt<sup>4</sup> Titel 532 12 (§ 29 Abs. 3 ZSKG).

Die Erstattung der Ausgaben für Entsorgung von Gebrauchsgütern (Titel 532 12), Ersatzbeschaffungen (Titel 812 11), Schadensersatzleistungen, Pflichtversicherungen, weitergewährtes Arbeitsentgelt und Unfallversicherungsleistungen (Titel 681 02) und die Ausbildung oberhalb der Standortebene (Titel 532 12) erfolgt ausschließlich gegen Nachweis.

Die Kosten der Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung (Titel 532 12) werden ebenfalls gegen Nachweis erstattet. Im Verhältnis zwischen den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und den nach § 26 ZSKG mitwirkenden privaten Organisationen richtet sich der Nachweis der Ausgaben und die Belegpflicht nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über das Nachweisverfahren bei Zuwendungen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZSKG). Das Vorliegen der entsprechenden Nachweise ist nachvollziehbar zu prüfen und zu dokumentieren.

Eine jederzeitige Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes durch das BBK bleibt vorbehalten (§ 4 Abs. 2 ZSKG).

Bitte beachten Sie den Buchungsplan, der Anfang 2019 im Internet unter [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de)<sup>5</sup> abgerufen werden kann. Hier finden Sie auch dieses Bewirtschaftungsrundschreiben mit Anlagen.

Um rechtzeitig einen Mittelausgleich vornehmen zu können, bitten wir einen eventuellen Mehr-/Minderbedarf bei allen Titeln spätestens bis zum **15. September 2019** zu melden. Für die Meldung des Mittelausgleichs ist künftig das als Anlage 2 beigefügte Formular zu verwenden.

### 2.2 Kosten auf Standortebene für Unterbringung und ärztliche Untersuchungen

Für die Unterbringung der im Bestand befindlichen Bundesfahrzeuge und die persönlichen CBRN-Schutzausrüstungen (PSA) sowie für die ärztliche Untersuchung der betreffenden Fahrzeugbesatzungen haben sich Bund und Länder auf eine fahrzeugtypspezifische pauschale Erstattung verständigt. Die fahrzeug- und helferbezogenen pauschalen Kostenerstattungsbeträge sind in der Anlage 3 zusammengefasst. Sie werden für den jeweiligen Bestand der einzelnen Fahrzeugtypen in den Bundesländern zu Beginn des Haushaltsjahres berechnet und den Ländern im HKR-Verfahren zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die bisher schriftliche Zuweisung erfolgt künftig ausschließlich auf elektronischem Wege.

---

<sup>4</sup> Bundeshaushalt 2018, Einzelplan 06, Kapitel 06 28

<sup>5</sup> [www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Katastrophenschutz/Kostenregelung/Buchungsplan/Buchungsplan\\_node.html](http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Katastrophenschutz/Kostenregelung/Buchungsplan/Buchungsplan_node.html)

### 2.2.1 Unterbringung der Bundesfahrzeuge

Die Erstattung für die Unterbringung erfolgt für alle bundesfinanzierten Katastrophenschutzfahrzeuge mit Ausnahme der Brandschutzfahrzeuge (LF-KatS, SW-KatS). Sie wird für eine fahrzeugspezifische Stellfläche (siehe Anlage 2) gezahlt und beträgt 3,81 €/m<sup>2</sup> und Monat.

### 2.2.2 Unterbringung der Persönlichen CBRN-Schutzausrüstung (PSA)

Die Erstattung der Kosten für die Unterbringung der Persönlichen CBRN-Schutzausrüstung richtet sich nach der Anzahl der fahrzeugbezogenen Helferzahlen (einschließlich Doppelbesatzung) und beträgt 4,20 €/Satz und Jahr.

### 2.2.3 Kosten für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen der Atemschutzträger

Die Pauschalen für die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen der auf den bundesfinanzierten Katastrophenschutzfahrzeugen eingesetzten Atemschutzgeräteträger nach DGUV-Grundsatz G 26 basieren auf der Pflicht zur Wiederholungsuntersuchung alle 3 Jahre und einer jährlichen Helferfluktuation von 10 %. Daher werden 40 % der kalkulierten Untersuchungsausgaben je Helfer und Jahr erstattet. Die für die notwendigen Eignungsuntersuchungen nach DGUV-Grundsatz G 26 anfallenden Kosten wurden evaluiert und auf der Basis aktueller Preislisten arbeitsmedizinischer Einrichtungen und Praxen an die gegenwärtige Kostensituation angepasst. Zur Auszahlung kommen daher nunmehr für die Untersuchung nach DGUV-Grundsatz 26.2 74,- € pro Jahr und für die Untersuchung nach DGUV-Grundsatz 26.3 88,- € pro Jahr und Helfer.

### 2.2.4 Verfahren

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung werden die den Ländern zur Bewirtschaftung zugewiesenen fahrzeug- und helferbezogenen Erstattungspauschalen von diesen über die jeweils zuständigen Stellen an die zuständigen KatS-Behörden der Kreise und kreisfreien Städte verteilt und von dort an den jeweiligen Träger ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nur für tatsächlich vorhandene Fahrzeuge. Für ausgesonderte bzw. erst im Lauf des Jahres neu ausgelieferte Fahrzeuge wird die Pauschale nur anteilig für die betroffenen Quartale des Jahres gezahlt. Eventuell bereits ausgezahlte Pauschalen müssen beim Ausfall eines Fahrzeugs z.B. durch Totalschaden anteilig zurückgezahlt werden. Aussonderungen, Diebstähle sowie sonstiger Untergang von Fahrzeugen, Ausstattung und Gerät des Bundes sind unverzüglich auf dem Dienstweg dem BBK mitzuteilen. Gleiches gilt für die Verlagerung von Fahrzeugen, Ausstattung und Gerät an einen anderen Standort (Kreis, Gemeinde). Im Rahmen der pauschalen Kostenerstattung müssen die Träger keinen rechnungsmäßigen Beleg erbringen. Sie sind aber verpflichtet, die Leistungen (Unterbringung der Fahrzeuge, der Persönlichen CBRN-Schutzausrüstung (PSA) sowie die ärztlichen Untersuchungen und die Ausbildung der Helferinnen und Helfer) ordnungsgemäß zu erbringen. Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde prüft mit geeigneten Instrumenten der Verwaltungskontrolle die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den jeweiligen Träger (§ 15 ZSKG).

Die Ergebnisse der verwaltungsinternen Prüfung sind, mit Angabe des Fahrzeuges und dem jeweiligen Träger, in Listen nachvollziehbar zu erfassen und dem BBK von den obersten Landesbehörden bis zum 31.03.2019 vorzulegen.



## 2.3 Vorgaben für die Unterbringung/den Betrieb der Fahrzeuge und die Vorhaltung der PSA

Die Unterbringung der Einsatzfahrzeuge muss in fest umschlossenen Räumen erfolgen, die Fahrzeuge sind der Zugriffsmöglichkeit Unbefugter zu entziehen.

Aus technischen Gründen (zur Vermeidung von Standschäden) sind auch weiterhin für die Fahrzeuge jährliche Mindestfahrstrecken von 600 km erforderlich, die möglichst mit mehreren Fahrten in regelmäßigen Abständen erreicht werden sollen. Sofern die erforderlichen Mindestfahrstrecken nicht bereits durch Fahrten für landes- oder organisationseigene Zwecke erreicht werden, sind die fehlenden Strecken durch die Trägerorganisationen zu erbringen. Wie die Auswertung der aktuellen periodischen Berichte über den Fahrzeugstatus der bundesfinanzierten Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes zeigt, wird diese Mindestfahrleistung bei einer gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Anzahl der im Bestand befindlichen Bundesfahrzeuge nicht erreicht (29%). Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden bleiben daher dringend aufgefordert, die Einhaltung der Mindestfahrstrecke durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen unbedingt sicherzustellen.

Für jedes zur Verfügung gestellte Bundesfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. In diesem Fahrtenbuch sind für jede Fahrt mindestens folgende Angaben zu erfassen:

- Name und Vorname des Fahrzeugführers
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- Datum der Fahrt, Uhrzeit bei Fahrtbeginn und -Ende
- Kilometerstand bei Fahrtbeginn
- Kilometerstand bei Fahrtende
- Gesamtkilometer
- Fahrtziel
- Fahrtzweck mit genauer Beschreibung

Die Bundesfahrzeuge sind zu reinigen und zu pflegen. Die einzelnen Reinigungs- und Pflegemaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Herstellerangaben für die überlassenen Fahrzeuge sowie das überlassene Gerät.

Die PSA ist so zu lagern, dass sie von dem Helfer bzw. der Helferin jederzeit mit in den Einsatz genommen werden kann.

Für Reinigung/Pflege werden keine Ausgaben erstattet.

Technische Vorgaben:

Bezüglich der Unterbringung der CBRN ErKW und der Persönlichen CBRN-Schutzausrüstung (PSA) sind folgende besondere Anforderungen zu beachten:

- Die Unterbringung der CBRN ErKW darf nur in Hallen bei einem Temperaturbereich von 0°C bis 40°C erfolgen, wobei die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden ist.
- An dem Akkumulator des Messcontainers müssen Erhaltungsladungen vorgenommen werden (siehe Rundschreiben BVA - VA 2 – 690 – 10 -1030/98 vom 21.12.2001)
- Die Lagerung der PSA darf nur bei einem Temperaturbereich von 5°C bis 25°C erfolgen.

Bezüglich der Unterbringung der Gerätewagen Sanität (GW San) sind folgende besondere Anforderungen zu beachten:

- Die Unterbringung der GW San darf nur in Hallen bei einem Temperaturbereich von 0°C bis 40°C erfolgen, wobei die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden ist.
- Die GW San müssen für die temperaturstabile Lagerung der Infusionen ständig an eine Versorgung mit 230 V angeschlossen sein.

Eine jederzeitige unangekündigte Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterbringung der Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät mittels Inaugenscheinnahme durch das BBK bleibt vorbehalten (§ 4 Abs. 2 ZSKG). Sollte vom BBK eine erweiterte Überprüfung für erforderlich gehalten werden, wird diese auf dem Dienstweg angekündigt und mit der zuständigen verwaltenden Stelle abgestimmt.

## 2.4 Rundfunkbeitragspflicht

Mit der Bereitstellung von Fahrzeugen für den ergänzenden Katastrophenschutz durch den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Rundfunkbeitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, da diese nur ohnehin bereits vorhandenen Betriebsstätten zugewiesen werden. Eine auch nur anteilige Kostenerstattung des Bundes für den höchstens fälligen einen Rundfunkbeitrag je Betriebsstätte ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen. Auf das Rundschreiben des BBK zur Rundfunkbeitragspflicht für Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes - III.6 – 561 – 00 – vom 19.02.2013 wird hingewiesen.

## 2.5 Ausgaben für die Standorte der Analytischen Task Forces

Für die Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Analytischen Task Force zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung mit Spezialtechnik bei komplexen CBRN-Lagen zahlt der Bund gem. § 29 Abs.3 Nr.3 ZSKG für jeden ATF-Standort eine jährliche pauschale Kostenerstattung. Diese Kostenerstattung wird künftig abhängig vom Aufwand der jeweiligen ATF-Standorte gezahlt.

Sie beträgt für den Mehraufwand der Standorte,

die das vollständige Aufgabenspektrum CBRN abdecken	120.000 €
---	-----------

(Berlin, München),

die nur das Aufgabenspektrum C-RN abdecken <sup>6</sup>	91.000 €
---	----------

(Hamburg, Dortmund, Köln, Leipzig, Mannheim)

und die ausschließlich das Aufgabenspektrum B <sup>7</sup> abdecken	65.000 €
---	----------

(Essen)

Die pauschale Kostenerstattung umfasst

- den personellen Mehraufwand zur Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft,
- die Unterbringung von Ausstattung,
- die anteiligen Ausgaben für ärztliche Untersuchungen,
- die Gebühren für den Betrieb von Satellitentelefonen, den mobilen Kommunikationsgeräten (hier SIM-Karten für Mobiltelefone und Internetzugänge) und Navigationsgeräten sowie
- die Reinigung der vom Bund bereitgestellten Dienstkleidung.

<sup>6</sup> BBK-Rundschreiben - III.5 – 561 – 00/2 - vom 21.07.2015

<sup>7</sup> BBK-Rundschreiben - III – 620 – 20 – 10 – vom 10.11.2016

Für die der ATF zugeordneten Fahrzeuge erfolgt eine pauschale Erstattung der Unterbringungskosten gem. Anlage 2.

## **2.6 Ausgaben für die Erweiterung der Fahrerlaubnis**

Sofern zum Führen eines Bundesfahrzeugs keine Helferinnen/Helfer mit der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse bereits zur Verfügung stehen, werden die notwendigen Kosten für die Erweiterung der Fahrerlaubnis aus Bundesmitteln erstattet. Zu den erstattungsfähigen Kosten der Erweiterung der Fahrerlaubnis zählen in jeweils tatsächlicher Höhe Fahrschulrechnungen, Prüfungsgebühren und Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Gebühren, die mit der Erweiterung der Fahrerlaubnis anfallen. Darüber hinaus können Kosten für ärztliche Untersuchungen sowie Gebühren, die im Rahmen von Verlängerungen der Fahrerlaubnisse gemäß der §§ 23, 24 der Fahrerlaubnisverordnung anfallen, erstattet werden. Alle Kosten sind bei Kapitel 0628 Titel 532 12 nachzuweisen und konkret gegen Beleg abzurechnen.

Im Interesse der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Bundesfahrzeuge für Zivilschutzzwecke soll durch geeignete planerische Maßnahmen am Standort sichergestellt werden, dass je Bundesfahrzeug zwei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer zur Verfügung stehen, die sich im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse befinden.

Helferinnen und Helfer, die als Kraftfahrerin oder Kraftfahrer für ein vom Bund zur Verfügung gestelltes Fahrzeug vorgesehen sind und einer Erweiterung der Fahrerlaubnis bedürfen, sind vor Beginn der Fahrschulbildung über die Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren. Sie haben eine Erklärung gemäß Anlage 5a abzugeben. Die Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den jeweils zuständigen Landesbehörden.

Darüber hinaus bitte ich im Hinblick auf eine sparsame Mittelbewirtschaftung von den Möglichkeiten einer vereinfachten Führerscheinausbildung/-Prüfung (sog. „Feuerwehrführerschein“) Gebrauch zu machen, sofern entsprechende landesrechtliche Vorschriften dies zulassen.

Hierbei ist zu beachten, dass Leistungen von Fahrschulen, die zu einer spezifischen Ausbildung gegenüber Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes erbracht werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigen, unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes fallen. Bei der Prüfung und Zahlbarmachung entsprechender Fahrschulrechnungen ist daher besonders darauf zu achten, dass der Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer enthält.

## **2.7 Ausgaben für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz**

Das neue Ionenmobilitätsspektrometer RAID M 100 hat eine Ni-63-Strahlenquelle mit einer Aktivität von 100 MBq und darf nach StrlSchV (Strahlenschutzverordnung) für sich alleine betrachtet genehmigungsfrei genutzt werden. Eine Strahlenschutzbeauftragte/ein Strahlenschutzbeauftragter ist nicht mehr erforderlich. Zum Betrieb der neuen Ionenmobilitätsspektrometer RAID M 100 auf den CBRN-Erkundungswagen ist somit auch die Fachkunde (Fachkundegruppe S 1.3) gemäß § 30 Abs.3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Fachkunde-Richtlinie Technik nach StrlSchV nicht mehr notwendig.

Einschlägig und entscheidend sind weiterhin die Regelungen zum genehmigungsfreien Umgang nach § 8 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Anlage I Teil B Nr. 1 und 2 StrlSchV, wonach genehmigungsfrei nach § 8 Abs. 1 der Umgang mit Stoffen ist, deren Aktivität oder spezifische Aktivität die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 und 3 nicht überschreitet. Daher ist für den Umgang mit dem RAID M 100-Geräten keine Umgangsgenehmi-

gung notwendig. Diese Auffassung wird auch vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) geteilt.

Die neue, ab 2019 gültige StrlSchV in Ergänzung zum neuen Strahlenschutzgesetz ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Bewirtschaftungsrundschreibens noch nicht veröffentlicht. Etwaige Änderungen hinsichtlich des o. g. Umgangs werden per Rundschreiben mitgeteilt.

Das RAID M100 soll das bisherige RAID 1 ersetzen und bis zu diesem Zeitpunkt als Ersatzgerät für den Fall eines Ausfalls des RAID M1 am Standort gelagert werden.

Für den Fall einer Lagerung oder Nutzung des neuen RAID M100 zusammen mit radioaktiven Prüfstrahlern des Kontaminationsnachweisgeräts, gilt die Summenregel nach StrlSchV. In diesem Fall müssen Sie Ihre zuständige Aufsichtsbehörde im Strahlenschutz kontaktieren. Gleiches gilt für eine Lagerung mehrerer RAID Geräte an einem Ort, also auch der Lagerung des neuen und des bisherigen IMS auf dem CBRN ErkW. Die Aufsichtsbehörde wird prüfen, ob und inwieweit ein Zusammenwirken der jeweiligen radioaktiven Quellen möglich ist und entsprechende Auflagen oder eine Genehmigungspflicht erteilen. Basierend auf der weiterhin vorhandenen Bauartzulassung des RAID 1 und vergleichbarer Kapselung der Quelle im RAID M100 geht der Bund davon aus, dass eine genehmigungsfreie Nutzung der genannten Geräte und Quellen möglich ist. Dieses Vorgehen entspricht auch den Feststellungen des Fachausschuss Strahlenschutzrecht (FAS) unter TOP A05 der Sitzung im November 2014.

Die Übernahme der Kosten für den Erwerb und die Aktualisierung der Fachkunde zu Lasten des Bundes zum Betrieb der neuen Ionenmobilitätsspektrometer RAID M 100 ist damit nicht mehr möglich. Sofern die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde andere Festlegungen treffen sollte, sind diese gesondert auf dem Dienstweg darzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für die Vorhaltung am Standort und den Betrieb der alten Ionenmobilitätsspektrometer weiterhin eine Fachkunde gemäß Fachkundegruppe S 1.3 notwendig ist. Sofern daher im Ausnahmefall ein Erwerb bzw. die Aktualisierung der Fachkunde erforderlich ist, werden die Kosten auf vorherigen Antrag vom Bund erstattet.

## **2.8 Ausgaben für den Erwerb der Qualifikation als Laserschutzbeauftragte/r für die Standorte der Analytischen Task Force (ATF)**

Zum Ausstattungsumfang der ATF-Standorte mit dem Aufgabenspektrum C-RN oder CBRN gehört ein RAMAN-Spektrometer. Zu dessen Betrieb ist gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung –OstrV) ein/e Laserschutzbeauftragte/r zu bestellen, die/der über die für ihre/seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Fachkenntnisse sind durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Für den Erwerb sowie für die Aktualisierung der Fachkenntnisse stehen Haushaltsmittel bei Kapitel 06 28 Titel 532 12 (Ausgaben für ergänzende Zivilschulung) zur Verfügung.

Eine Kostentragung aus der o.g. Haushaltsstelle ist ausgeschlossen, wenn unabhängig vom Vorhandensein eines RAMAN-Spektrometers an einem ATF-Standort bereits für den jeweiligen ATF-Standort zuständige Laserschutzbeauftragte vorhanden sind.

## 2.9 Ausgaben für den Erwerb der Qualifikation als Strahlenschutzbeauftragte/r (SSB) für die Standorte der Analytischen Task Force (ATF)

Zum Ausstattungsumfang der ATF-Standorte mit dem Aufgabenspektrum C-RN oder CBRN gehört ein Röntgenfluoreszenz-Spektrometer. Zu dessen Betrieb ist die Fachkunde gemäß Fachkundegruppe R 2.2 („Röntgenstreuung und –analyse ausschließlich für handgehaltene Röntgenfluoreszenzanalysatoren (tragbare RFA)“) notwendig. Die Fachkundegruppe ist in der „Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung“ beschrieben<sup>8</sup>. Für den Betrieb des Röntgenfluoreszenz-Spektrometers können für jeden ATF-Standort jeweils maximal vier Personen aus dem Pool der ATF-Einsatzkräfte als SSB ausgebildet werden.

Die Fachkunde muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs aktualisiert werden. Liegt die Teilnahme länger als fünf Jahre zurück, so muss die Fachkunde durch einen Grundkurs neu erworben werden. In Zweifelsfällen ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu kontaktieren. Auflagen der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde sind zu beachten.

Für den Erwerb sowie für die Aktualisierung der Fachkunde stehen Haushaltsmittel bei Kapitel 06 28 Titel 532 12 (Ausgaben für ergänzende Zivilschutzausbildung) zur Verfügung.

Eine Kostentragung aus der o.g. Haushaltsstelle ist ausgeschlossen, wenn unabhängig vom Vorhandensein eines Röntgenfluoreszenz-Spektrometers an einem ATF-Standort bereits für den jeweiligen ATF-Standort zuständige Strahlenschutzbeauftragte mit entsprechender Fachkunde vorhanden sind.

Soweit Gebühren für die Genehmigung zum ortsveränderlichen Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 3 Röntgenverordnung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Röntgenfluoreszenzgeräten des Bundes anfallen, können diese auf Antrag zu Lasten des Bundeshaushalts (Titel 532 12) erstattet werden.

## 2.10 Ausgaben für die Wartung und Instandsetzung

Die Haushaltsmittel für die Wartung und Instandsetzung gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 ZSKG (einschließlich der persönlichen CBRN-Schutzausrüstung und der ATF-Ausstattung einschließlich Fahrzeuge) sind bei Kapitel 06 28 Titel 532 12 veranschlagt und werden zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die bisher schriftliche Zuweisung erfolgt künftig ausschließlich auf elektronischem Wege.

Die Leistungen sind in jedem Fall unter Beachtung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) an Betriebe der Privatwirtschaft zu vergeben. Abschlüsse von Rahmenverträgen sind statthaft. Die Wahl der Verwaltungsebene für die Vergabeentscheidung (Land, Bezirk, untere KatS-Behörde/Kreis, mitwirkende Organisation) bleibt freigestellt. Die Vergabe an Werkstätten der Gebietskörperschaften ist zugelassen. Die untere Katastrophenschutzbehörde ist immer bei der Auftragsvergabe durch die Trägerorganisationen oder Gemeinden (für die von der Feuerwehr getragenen Fahrzeuge) zu beteiligen.

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde prüft mit geeigneten Instrumenten der Verwaltungskontrolle das Vorliegen der Zahlungspflicht des Bundes sowie die ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen. Die Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und für eine jederzeitige Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes vorzuhalten.

---

<sup>8</sup> [http://www.bfs.de/de/bfs/recht/rsh/volltext/3\\_BMU/3\\_77\\_1111.pdf](http://www.bfs.de/de/bfs/recht/rsh/volltext/3_BMU/3_77_1111.pdf)

Wenn die Abrechnung der Ausgaben für Wartung und Instandsetzung durch eine Verwaltungsebene erfolgt, muss sie gegen Beleg erfolgen.

Sofern Ausgaben für Wartung und Instandsetzung durch private Trägerorganisationen getätigt werden, ist für deren Abrechnung mit den zuständigen Behörden der Nachweis entsprechend den Bestimmungen über das Nachweisverfahren bei Zuwendungen vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass neben einem Sachbericht nur eine Auflistung der verausgabten Beträge vorgelegt werden muss. Die private Trägerorganisation muss die Originalbelege jedoch prüffähig vorhalten.

Zur Erleichterung der Abrechnungs- und Belegpflicht wird entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 3 ZSKG zugelassen, dass auf die Ausgaben und Einnahmen der Wartung und Instandsetzung die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden. Auf die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)<sup>9</sup> des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. November 2014 sowie die zur Umsetzung der "E-Rechnungsrichtlinie" der EU<sup>10</sup> erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder wird aufmerksam gemacht.

Eine jederzeitig Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes sowie des Vergabeverfahrens durch das BBK bleibt vorbehalten (§ 4 Abs. 2 ZSKG).

### 2.10.1 Verfahren der Auszahlung

Zu Beginn des Haushaltsjahres wird die erste Hälfte des gemäß den Fahrzeugquoten ermittelten Ansatzes zugewiesen. Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres berichten die Länder ihren voraussichtlichen Jahresbedarf. In der Mitte des Haushaltsjahres erfolgt eine Zuweisung in Höhe von weiteren rund 30% des zuvor gemeldeten Bedarfs. Zum **15. September des jeweiligen Haushaltsjahres** teilen die Länder ihren restlichen präzisierten Bedarf mit. Nach der Prüfung der Verfügbarkeit erfolgt dann, nach dem Vorliegen aller Ländermeldungen, die Restzuweisung. Haushaltsmittel für außergewöhnliche Ausgaben jenseits der Deckungsmöglichkeiten des Landes sind mit detaillierter Begründung auf dem Dienstweg beim BBK anzufordern. Die Zuweisung der Haushaltsmittel erfolgt künftig ausschließlich auf elektronischem Wege.

### 2.10.2 Sicherheitstechnische Kontrollen der Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED)

Die auf den bundeseigenen Fahrzeugen des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder vorhandenen Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) gehören nach § 11 Abs. 1 MPBetreibV<sup>11</sup> zu den Medizinprodukten, die einer regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrolle unterliegen. Eine Ausnahme nach § 11 Abs. 2 MPBetreibV ist nicht gegeben.

Nach § 11 Abs. 1 MPBetreibV hat der Betreiber für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig

---

<sup>9</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff\\_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html)

<sup>10</sup> Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen / Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vom 04.04.2017

<sup>11</sup> Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842) geändert worden ist

festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die sicherheitstechnischen Kontrollen schließen die Messfunktionen ein.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ist die für die Verwaltung der Bundesausstattung zuständige Behörde für die Einhaltung der Vorgaben nach § 11 Abs. 1 MPBetreibV verantwortlich. Die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung der regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrollen der bundeseigenen AED werden aus Kapitel 06 28 Titel 532 12 getragen.

### 2.10.3 **Wartung der chemischen Messtechnik des CBRN-ErkW**

Die beiden vom Bund für Zivilschutzzwecke beschafften chemischen Messgeräte vom Typ TIGER (Photoionisationsdetektor der Fa. ISM Deutschland) und RAID-M100 (Ionenmobilitätsspektrometer der Fa. Bruker) sind technisch anspruchsvolle Messutensilien. Um eine uneingeschränkte Verwendung durch die nutzenden Einheiten gewährleisten zu können, müssen beide Messgeräte regelmäßig durch die nutzenden Stellen überprüft und auch einer Wartung unterzogen werden.

Das Messgerät TIGER kommt vor allem bei der Freisetzung von Industriechemikalien zum Einsatz. Die Kontrollintervalle richten sich bei diesem Gerät nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe, chemische Industrie). Daher ist einmal pro Kalenderjahr durch die nutzende Stelle eine Wartung beim Gerätehersteller oder einem anderen geeigneten Unternehmen zu beauftragen.

Das RAID-M100 wird hauptsächlich beim Verdacht der Freisetzung von chemischen Kampfstoffen eingesetzt. Zum Erhalt der Einsatzfähigkeit der Messgeräts ist von der nutzenden Stelle einmal pro Monat ein Funktionstest durchführen. Zusätzlich ist durch die nutzende Stelle alle zwei Jahre eine Wartung beim Hersteller oder einem anderen geeigneten Unternehmen zu beauftragen.

Die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Wartungen werden aus Kapitel 06 28 Titel 532 12 getragen. Der Abschluss entsprechender Rahmenverträge zur Wartung der Messgeräte TIGER und RAID-M100 wird derzeit vom Bund geprüft. Bis zum Abschluss dieser Rahmenverträge ist die jeweils notwendige Wartungsmaßnahme dezentral bei den Herstellern bzw. bei anderen geeigneten Unternehmen zu beauftragen.

Auf die einzuhaltenden haushaltsrechtlichen, insbesondere vergaberechtlichen Bestimmungen sowie auf die Berücksichtigung von eventuellen Gewährleistungsfragen wird hingewiesen.

Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der Messgeräte TIGER und RAID-M100 sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen.

### 2.10.4 **Technische Vorgaben zur Wartung der Persönlichen CBRN-Schutzausrüstung (PSA) und der CSA**

Mit Ausnahme der Atemschutzmasken bedürfen die Komponenten der PSA bei ordnungsgemäßer Lagerung langfristig keiner kostenverursachenden Prüfung oder Wartung.

Die Atemschutzmasken hingegen müssen vor und nach jedem Gebrauch sowie bei normaler Lagerung halbjährlich geprüft werden.

Daher werden lediglich 10 % der Atemschutzmasken zu Übungszwecken vorgehalten und halbjährlich geprüft. Die restlichen 90 % werden nach der ersten Wartung luftdicht eingeschweißt und unterliegen daher nur einem zweijährigen Prüfintervall.

Die Prüfungen haben entsprechend BGI/GUV-I 8674 zu erfolgen. Dort sind weitere notwendige Prüfungen für Masken und Filter aufgeführt, die jedoch kostenneutral sind.

Die Chemikalienschutzanzüge (CSA) Typ 1a und 1b müssen gemäß Gebrauchsanleitung des Herstellers gewartet werden. Nur sofern entsprechende Prüfeinrichtungen (Prüf-Sets) passend zu diesen CSA nicht am Standort vorhanden sind, können sie beim Hersteller beschafft werden.

Die Verlängerung der sog. „smart stock“-Option (Erneuerung der Vakuumverpackung) für die CSA des Typs 1a, die 5 Jahre lang nicht ausgepackt wurden, muss beim Hersteller durchgeführt werden.

Die Kosten für die notwendigen Wartungsarbeiten und die Verlängerung der smart stock-Option werden aus Kapitel 0628 Titel 532 12 getragen. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der CSA sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen.

## **2.11 Desinfektion der Trinkwasserkomponenten der Dekontaminationsausstattung auf den bundeseigenen Gerätewagen Dekontamination Personal**

Für den Materialaufwand im Zusammenhang mit der Desinfektion der Trinkwasserkomponenten auf den bundeseigenen Gerätewagen Dekontamination erstattet der Bund pauschal 240 € je Fahrzeug und Jahr (Desinfektionsintervall 9 Monate). Die Desinfektionspauschale wird neben der fahrzeugspezifischen Pauschale gezahlt und bei den Zuweisungen zu Jahresbeginn berücksichtigt. Die Kosten für Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des GW Dekon und seiner Ausstattung für Zwecke des Katastrophenschutzes bzw. der allgemeinen Gefahrenabwehr sind vom jeweiligen Aufgabenträger und nicht vom Bund zu tragen.

Auf das Rundschreiben des BBK - III.6 - 563 - 00/DesDekon - Desinfektion der Trinkwasserkomponenten der Dekontaminationsausstattung auf den bundeseigenen Gerätewagen Dekontamination Personal vom 20.12.2014 wird hingewiesen.

## **2.12 Kosten für die Untersuchungen der Trinkwasserkomponenten auf den bundeseigenen Gerätewagen Dekontamination nach der TrinkwV**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit den vom jeweils zuständigen örtlichen Gesundheitsamt ausdrücklich verlangten Untersuchungen nach der aktuellen TrinkwV entstehen, werden vom Bund auf Antrag erstattet, soweit sie allein auf die Vorhaltung der für Zivilschutzzwecke beschafften Dekontaminationsausstattung auf den bundeseigenen Gerätewagen Dekontamination zurückzuführen sind. Von den örtlichen Gesundheitsbehörden nicht verlangte Untersuchungen sowie Untersuchungen der Trinkwasserkomponenten im Zusammenhang mit der Nutzung der Dekontaminationsausstattung auf den bundeseigenen Gerätewagen Dekontamination außerhalb des nachgewiesenen Zivilschutzzweckes werden nicht erstattet. Dem Antrag auf Erstattung ist in jedem Fall eine Ablichtung der entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Gesundheitsbehörden beizufügen. Auf § 29 Abs. 4 ZSKG wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich hingewiesen.

## **2.13 Ausgaben für Ersatzbeschaffungen**

Für dezentrale Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen der bundeseigenen Fahrzeuge des Katastrophenschutzes sowie von Ausstattungsteilen der Persönlichen CBRN-Schutzausrüstung (PSA) und für dezentrale Ersatzbeschaffungen der erforderlichen Maskenbrillen<sup>12</sup> sind die Haushaltsmittel bei Kapitel 06 28 Titel 812 11 veranschlagt.

---

<sup>12</sup> Siehe hierzu analog auch die Rundschreiben des Bundesamtes für Zivilschutz – I.5 – 330 – 00 - vom 30.09.1998 und – I.5 – 122 – 00/690 – 10 - vom 10.05.2000



Von der bisherigen Abschlagszahlung zu Beginn des Haushaltsjahres wird künftig abgesehen. Stattdessen ist jeglicher Bedarf an Haushaltsmitteln des Bundes für Ersatzbeschaffungen beim BBK anzufordern, nicht benötigte Mittel sind umgehend zurückzumelden. Allen diesbezüglichen Mittelanforderungen ist eine detaillierte Darlegung der einzelnen Ersatzbeschaffungsmaßnahmen sowie eine kurze Begründung der Notwendigkeit nach beiliegendem Muster 4 hinzuzufügen. Pauschale Mittelanforderungen sind nicht möglich.

Die Verantwortung für die abschließende Entscheidung über notwendige Ersatzbeschaffungen liegt im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Bundesauftragsverwaltung (§ 2 Abs.1 ZSKG) allein bei den zuständigen Katastrophenschutzbehörden. Die unstreitige Zahlungspflicht des Bundes ist in jedem Fall zu prüfen und bei der Mittelanforderung von der unteren Katastrophenschutzbehörde gesondert zu bestätigen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass ausschließlich nur Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen vorgenommen werden, die nachweislich auch zum Ausstattungsumfang der bundeseigenen Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes gehören. Auf die Regelung in § 29 Abs. 4 ZSKG wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich hingewiesen. Demnach sind die Kosten, die dem Bund durch Verwendung von ihm finanzierter Ausstattung und Anlagen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen, ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten, es sei denn der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken. Bei Beschädigungen, Verlust oder sonstigem Untergang von bundeseigener Ausstattung ist daher vorab zu prüfen, ob ggf. Dritte für einen möglichen Ersatz in Anspruch genommen werden können.

Die Wahl der handelnden Verwaltungsebene ist freigestellt, es wird jedoch aus Gründen einer zeitnahen Ersatzbeschaffung die Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörde angeraten. Die UVgO ist zu beachten. Auf die gebotenen Bezugsmöglichkeiten über das Kaufhaus des Bundes wird hingewiesen<sup>13</sup>.

Zur Ersatzbeschaffung gelangt nur die ursprünglich bei der Auslieferung durch den Bund auf dem Fahrzeug vorhandene Ausstattung<sup>14</sup>. Eine Ausstattungskompletierung in Anlehnung an die neueren Fahrzeuggenerationen unterbleibt grundsätzlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf nach Genehmigung durch das BBK eine Anpassung (mit Ausgabenerstattungsfolge) vorgenommen werden.

Für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung darf keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundes erfolgen. Dies gilt nicht, soweit es sich um nicht verbrauchtes Material handelt, das wegen Ablaufs der Verfallfristen (Haltbarkeit) ersetzt werden muss (z. B. Probenahmematerial, Kfz-Verbandskasten, med. Sauerstoff, Infusionslösungen sowie sonstiges med. Verbrauchsmaterial). In diesen Fällen ist eine Ersatzbeschaffung aus Haushaltsmitteln des Bundes (Kapitel 06 28 Titel 812 11) zugelassen.

Eine Ausnahme gilt auch für die chemischen Messgeräte des CBRN ErkW und der ATF sowie den Drucker des CBRN ErkW. Hier können die Kosten für den Ersatz von Verbrauchsmaterialien erstattet werden, da der regelmäßige Betrieb der Geräte für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Diese Verbrauchsmaterialien sind:

- die Rückspülfilter, Staubfilter, der Kreislauflfilter sowie der Prüfsubstanzen des RAID 1 bis zum Austausch des RAID 1 durch das RAID M 100
- der Filter im Innern der Sonde des PID
- die Verbindungen zwischen den chemischen Messgeräten und den Schläuchen für die Ansaugung

---

<sup>13</sup> Siehe Schreiben des BBK – III.6 – 105 – 10 – 00/KdB#2 –Ersatzbeschaffung der Länder für den ergänzenden Katastrophenschutz über das Kaufhaus des Bundes vom 20.04.2016

<sup>14</sup> Ausstattungslisten, Begleithefte sowie Typenblätter können unter [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de) (Aufgaben →Ausstattung →Katastrophenschutz →Einsatzfahrzeuge und Ausstattung eingesehen werden

- die Schläuche für die Ansaugung
- einmal jährlich je Farbe eine Druckerpatrone

Hinweis: Für den Austausch des Kreislauffilters im RAID 1 des CBRN ErKW ist ein Einsenden des Gerätes an den Hersteller notwendig.

Ebenfalls eine Ausnahme gilt für Verbrauchsmaterial des CBRN-Probenahmesatzes. Um einen sicheren Umgang mit den Materialien des CBRN-Probenahmesatzes durch regelmäßiges Üben sicherzustellen, kann das im Rahmen von max. 2 Übungen pro Jahr genutzte Verbrauchsmaterial erstattet werden.

Mit dem Erhalt der neuen chemischen Messgeräte RAID M 100 und Phocheck Tiger im Rahmen des Upgrades 2 werden auch die Kosten von Verbrauchsmaterialien für diese Geräte erstattet. Diese Verbrauchsmaterialien sind:

- Staubfilter
- Testgasflasche mit 100 ppm Isobuten
- Filterscheiben
- Lampenreinigungssatz.

Für das RAID M 100 ist das Verbrauchsmaterial über den Rahmenvertrag im Kaufhaus des Bundes abrufbar.

## 2.14 Dezentrale Beschaffung digitaler Funkgeräte

Zur Sicherstellung der digitalfunktechnischen Integration der bereits vorhandenen bundeseigenen Fahrzeuge in den jeweiligen Bundesländern sollen alle derzeit anrechnenden Bundesfahrzeuge, neben dem bisherigen analogen BOS, mit digitaler Funktechnik ausgestattet werden.

Auf Antrag wird der Bund - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – den einzelnen Bundesländern zur Gewährleistung einer schnellen Ausstattung der KatS-Fahrzeuge des Bundes die Kostenübernahme zusagen, wenn auch die bundeseigenen KatS-Fahrzeuge berücksichtigt und mit Digitalfunk ausgestattet werden. Die Kostenübernahmeerklärung schließt auch die Kosten der dezentralen Umrüstung mit ein.

Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Es sollen nur die in der Neukonzeption anrechnenden bundeseigenen KatS-Fahrzeuge zu Lasten des BBK mit Digitalfunk ausgestattet werden.
- Bei diesen KatS-Fahrzeugen sollen nur die bestehenden 4 m-Fahrzeugfunkanlagen zusätzlich um Digitalfunkanlagen ergänzt werden (analoges 4 m BOS-Funkgerät bleibt erhalten); die vorhandenen analogen 2 m-Handfunkgeräte sollen bis auf weiteres weiter betrieben werden.
- Über die aus Titel 532 12 getragenen pauschalen Kostenerstattungen für die Unterbringung der Fahrzeuge und Persönlichen CBRN-Schutzausstattung (PSA) sowie die ärztlichen Untersuchungen der Helferinnen und Helfer hinaus ist keine weitere Erstattung der ggf. neu entstehenden Betriebskosten für Softwareupdates etc. vorgesehen.

Grundsätzlich werden bereits seit dem II. Quartal 2015 alle auszuliefernden Bundesfahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes mit digitalen Fahrzeugfunkanlagen (neben den analogen 4 m BOS-Funkgeräten) aus dem bestehenden Rahmenvertrag Bund ausgerüstet. Änderungen oder Anpassungen der digitalen Funkanla-

gen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch das BBK zugelassen. Auf das Rundschreiben - III.5 – 569 – 20 – 01/Funk - vom 09.07.2015 wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen<sup>15</sup>.

## **2.15 Ausgaben für Reisekosten**

### **2.15.1 Abholung neuer bundeseigener Fahrzeuge**

Die Ausgaben für Zulassungskosten für die Anmeldung neuer bundeseigener Fahrzeuge, die nach Landesrecht anfallenden Reisekosten sowie ggf. anfallende Betankungskosten anlässlich von Überführungsfahrten neuer bundeseigener Fahrzeuge werden vom Bund getragen. Die jeweils benötigten Haushaltsmittel werden auf Anforderung zu Lasten Kapitel 06 28 Titel 811 11 zugewiesen.

### **2.15.2 Abholung neuer bundeseigener Ausstattung**

Die Ausgaben für Reisekosten anlässlich der Abholung von neuer bundeseigener Ausstattung (also keiner neuen Komplettfahrzeuge) sowie in diesem Zusammenhang ggf. anfallende Betankungskosten werden ebenfalls auf Anforderung zugewiesen. Sie sind sachgerecht aus Kapitel 06 28 Titel 812 11 zu tragen.

### **2.15.3 Erstattungen weitergewährten Arbeitsentgeltes**

Zur Förderung des Ehrenamtes (§ 20 ZSKG) werden im Zusammenhang mit der Abholung neuer Bundesfahrzeuge bzw. neuer bundeseigener Ausstattung anfallende Ausgaben für weitergewährtes Arbeitsentgelt für eingesetztes rein ehrenamtliches Personal ebenfalls vom Bund zu Lasten der jeweiligen Ausgabetitel getragen. Anteilige Personalkosten für eingesetztes Landespersonal bzw. für vom jeweiligen Land eingesetztes hauptamtliches Personal der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen werden hingegen nicht vom Bund übernommen (§ 29 Abs. 1 ZSKG)<sup>16</sup>.

## **2.16 Aussonderung und Verwertung**

Für die Aussonderung und Verwertung von bundeseigenen Fahrzeugen, Ausstattung, Ausrüstung und Geräten des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder gilt das im Rundschreiben - III.5 – 890 – 30 – 00#1 – vom 07.04.2017 dargestellte Verfahren<sup>17</sup>.

Auf die unbedingt erforderliche Übersendung des jeweiligen Aussonderungsvermerks mit Aussonderungsverfügung und Gutachten der Generalzolldirektion an das BBK wird nochmals hingewiesen.

## **2.17 Ausgaben für die Entsorgung von Gebrauchsgütern**

Haushaltsmittel für die Kosten der Abfallentsorgung, welche über die übliche Müllabfuhr hinausgeht (Sonderabfallentsorgung, Ein- und Umlagerung sowie Entsorgung von Verbrauchsgütern) können, soweit sie dem Ver-

---

<sup>15</sup> [http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/III-6\\_Download/III6\\_Rundschreiben/III5\\_RS\\_Digitalfunk.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/III-6_Download/III6_Rundschreiben/III5_RS_Digitalfunk.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>16</sup> Dies gilt auch für hauptamtliche Kräfte der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen, wenn diese „auch“ ehrenamtlich tätig sind.

<sup>17</sup> [http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Ausstattungsverwaltung/Aussonderungsverfahren/aussonderungsverfahren\\_node.html](http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Ausstattungsverwaltung/Aussonderungsverfahren/aussonderungsverfahren_node.html)

antwortungsbereich des Bundes zuzuordnen sind, zur Erstattung beantragt werden. Sie werden nach Prüfung der Anträge zu Lasten des Kapitels 06 28 Titel 532 12 zugewiesen.

## **2.18 Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen**

### **2.18.1 Allgemeines**

Bei den Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen handelt es sich um titelbezogene Ausgabemittel mit Zweckbindung für den Einzelfall. Ihre Rechtsgrundlagen ergeben sich nicht unmittelbar aus dem ZSKG, sondern aus anderen Rechtsvorschriften – z.B. BGB, StVG, SGB VII –. Sie werden als Erstattungsleistungen des Bundes gegen Nachweis den Ländern als Zuweisungsempfänger zur Weiterleitung an die Bedarfsträger zugewiesen.

Der Bund ist einzelfallbezogen erstattungspflichtig gegenüber den Ländern, die ihrerseits die Erstattungsansprüche ihrer Körperschaften bzw. der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen gegenüber dem Bund vertreten.

### **2.18.2 Ersatz für Sachschäden**

Bei der Erfüllung der staatlichen Aufgabe Zivilschutz können die dort Tätigen einen Schaden verursachen oder selbst erleiden. Dabei gelten in der Regel die Grundsätze der Amtshaftung bzw. der Staatshaftung (bzw. Organhaftung bei den nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen). Aus der Geltung dieser Grundsätze ergibt sich die wichtige Voraussetzung der so genannten „Drittbezogenheit“ der Amtspflichtverletzung. D.h. eine Haftung entsteht nur dann, wenn der Schaden einem Dritten entstanden ist, der nicht zum Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes gehört. Erleidet die handelnde staatliche Stelle selbst einen Schaden (sog. Eigenschaden), entsteht keine Haftung.

### **2.18.3 Schadensersatz bei Fahrzeugunfällen**

Bei Schadensfällen mit bundeseigenen Kraftfahrzeugen haftet die als Halter des Kraftfahrzeuges eingetragene Behörde aus § 7 StVG (Gefährdungshaftungstatbestand) unabhängig von der Verschuldenshaftung des Fahrers aus § 18 StVG.

Der Bund ist nur in den Fällen erstattungspflichtiger Kostenträger, in denen das schädigende Ereignis bei der Auftragsbefreiung der Aufgaben aus dem ZSKG eingetreten ist. Bei Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist deshalb der Zivilschutzzweck detailliert darzulegen und gesondert nachzuweisen.

Die Erstattungspflicht des Bundes greift nur, soweit eine Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung, ein Kommunalversicherer oder ein Kommunaler Schadenausgleich (KSA) keine Deckung des Haftpflichtschadens übernehmen.

Ergänzend wird auf die beigefügte zusammenfassende Übersicht zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen hingewiesen (Anlage 6).

#### 2.18.4 Ersatz weitergewährtes Arbeitsentgelt

Der Bund erstattet als Einzelausgaben gegen Nachweis die von der zuständigen Behörde an einen privaten Arbeitgeber gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 KatSchErwG<sup>18</sup> tatsächlich gezahlten Geldleistungen.

Ersetzt wird weitergewährtes Arbeitsentgelt aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit ursächlich auf eine Schädigung während der Ausübung des Dienstes im Zivilschutz zurückzuführen ist, sowie weitergewährtes Arbeitsentgelt für Ausfallzeiten von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen, wenn der Ausfall anlässlich der zivilschutzbezogenen Ausbildung oder bei Zivilschutzübungen oder Zivilschutzeinsätzen entstanden ist.

#### 2.18.5 Unfallversicherungsleistungen

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches VII<sup>19</sup> (SGB VII).

Die im Zivilschutz ehrenamtlich tätigen Personen haben bei Personenschäden Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII).

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind der Bund (Unfallkasse des Bundes) und die nach Landesrecht als solche benannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

#### 2.18.6 Kostenerstattung für Pflichtversicherungen

Entsprechend § 1 Pflichtversicherungsgesetz<sup>20</sup> (PflVG) ist der Halter eines Kraftfahrzeugs verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden abzuschließen. In § 2 Abs.1 PflVG wird als Ausnahme dazu bestimmt, dass z.B. der Bund, die Länder und auch Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern eine dem § 1 entsprechende Pflichtversicherung nicht schließen müssen. Aus haushälterischen Gesichtspunkten treten diese als „Selbstversicherer“ auf. Erreicht eine Gemeinde diese Einwohnerzahl, so unterliegt sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Versicherungspflicht; umgekehrt wird sie erneut versicherungspflichtig, falls die Einwohnerzahl unter einhunderttausend absinkt.

Für Gemeinden mit weniger als einhunderttausend Einwohnern bedeutet das, dass sie als Halter der Bundesfahrzeuge zum Abschluss der Kfz-Haftpflichtversicherungen verpflichtet sind. Dies gilt jedoch nicht für Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören, selbst wenn diese ebenfalls weniger als einhunderttausend Einwohner haben (§ 2 Abs.1 Nr. 4 PflVG).

Der Bund erstattet daher als Einzelausgaben gegen Nachweis die Kosten für Bundesfahrzeuge (nur Haftpflichtversicherungsprämien, keine Kaskobeiträge und keine Beiträge oder Umlagen an einen Kommunalen Schadenausgleich (KSA)) für die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.

---

<sup>18</sup> Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), das zuletzt durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist

<sup>19</sup> Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist

<sup>20</sup> Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 932) geändert worden ist

## 2.18.7 **Verwaltungsverfahren**

Im Rahmen der Prüfung der Ansprüche (Sach-, Personen-, Vermögensschäden) prüft die zuständige Behörde, ob eine Erstattungsverpflichtung des Bundes in Betracht kommt. Trifft dies nach Auffassung der zuständigen Behörde zu, sind die verausgabten Mittel auf dem Dienstweg zur Erstattung anzufordern. Hierzu muss als wichtigste Voraussetzung dem schadensverursachenden Ereignis eine Tätigkeit im Interesse des Bundes für Zwecke des Zivilschutzes zugrunde gelegen haben.

Die Anforderung erfolgt in Schadensersatzfällen in der Regel über die oberste Katastrophenschutzbehörde und bei Unfallversicherungsfällen durch die zuständigen Kostenträger mittels einer Kostenaufstellung über die zuständige Landesbehörde.

Die erforderlichen Nachweise (wie z.B. genehmigter Dienst-/Ausbildungsplan, konkreter Auftrag/Fahrauftrag, Schadensanzeige, Unfallaufnahmeprotokoll der Polizeibehörde, Polizeibericht, Auszug aus Kontrollbüchern, Kfz-Fahrtenbuch, objektivierte Schadenssumme, Kfz-Sachverständigengutachten, Reparaturrechnung, Arztatteste, Honorarnoten u. ä.) sind jeweils beizufügen.

Die Zuweisung der Bundesmittel erfolgt halbjährlich rückwirkend; dies ist wegen möglicher Rückforderungen fehlerhafter oder überzahlter Leistungen notwendig.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe behält sich eine jederzeitige Prüfung der Einzelfälle vor.

## **3. Ausbildung oberhalb der Standortebene**

### **3.1 Allgemeines**

Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen nach Maßgabe des § 11 ZSKG auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall wahr. Sie werden zu diesem Zweck ergänzend ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt gemäß § 11 Abs. 1 ZSKG Art und Umfang der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden fest. Die Kosten für diese ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen werden vom Bund aus Kapitel 0628 Titel 532 12 getragen.

Die Ausbildungsmaßnahmen des Bundes bauen in der Regel auf einer vollständigen friedensmäßigen Ausbildung in der allgemeinen und/oder besonderen Gefahrenabwehr auf, die von den nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen und sonstigen Trägern des Katastrophenschutzes am Standort und an den Schulen der Träger vermittelt wird. Die ergänzende Zivilschutzausbildung erfolgt integriert in der Ausbildung nach Landesrecht bzw. nach dem Recht der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen.

### **3.2 Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerwehrschulen und an Schulen der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen**

Auf Grund des Einvernehmens von Bund und Ländern weist der Bund den Ländern zur Abgeltung der Kosten der nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 ZSKG festgelegten Art und des Umfangs der ergänzenden schulischen Ausbildung Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zu. Die Inhalte der vom Bund mitfinanzierten Ausbildungen sind in gesonderten Rundschreiben bzw. Ergänzungsschreiben an die Innenministerien/Senatsverwaltungen der Länder mit Schreiben vom 12.05.2010 sowie vom 22.11.2010 bekannt gegeben worden. Hierauf wird verwiesen.

Der **Nachweis der Ausgaben** ist durch eine Bestätigung der schulischen Einrichtung über die Anzahl der in einem Kalenderjahr ausgebildeten Helfer aufgeschlüsselt nach Lehrgängen sowie durch die Bescheinigung, dass die Bundesmittel im Rahmen der integrierten Ausbildung zweckentsprechend verwendet wurden, zu erbringen.

Für die Abrechnung zentral durchzuführender Lehrgänge ist der Kostenträger der schulischen Einrichtung gegenüber dem Land anforderungsberechtigt, in dem der Helfer seinen Dienst im Katastrophenschutz bzw. seinen Dienst am Bundesfahrzeug leistet. Für Angehörige der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen ist hierzu eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen zuständigen Institution auf Landesebene (z.B. Landesverband) beizufügen.

Zum **Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel** sind die Ausbildungspläne und Teilnehmerlisten der durchgeführten Lehrgänge als zahlungsbegründende Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR) aufzubewahren. Aus den Ausbildungsplänen muss der Anteil der durchgeführten ergänzenden Ausbildung ersichtlich sein.

### 3.3 Ausgaben für die Rettungssanitäter-Ausbildung

Der Bund finanziert aus Kapitel 06 28 Titel 532 12 (Ausgaben für ergänzende Zivilschutzausbildung) für die den Sanitätsfahrzeugen der MTF und der Unterstützungskomponente zugeordneten Rettungssanitäter (in Doppelbesetzung) die Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang: 160 Stunden) sowie des Abschlusslehrgangs einschließlich der Prüfung (40 Stunden).

Erstattet werden nur die reinen Lehrgangskosten. Weitere Folgekosten (z.B. Reisekosten, fortgewährte Leistungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, ärztliche Untersuchungen u. ä.) werden nicht vom Bund erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt gegen Belegnachweis (Spitzabrechnung).

Berücksichtigt werden Rettungssanitäter-Ausbildungen, die ab dem 01.08.2009 begonnen wurden.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Unterlagen (Zeugnis und Rechnungen) nachzuweisen. Bezugnehmend auf die Erörterungen in der länderoffenen Arbeitsgruppe „Ausbildung“ des AFKzV ist der Bund damit einverstanden, dass die Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang) bereits unmittelbar nach deren erfolgreichem Abschluss auf Kosten des Bundes abgerechnet werden können, soweit das jeweilige Land eine solche Regelung treffen will.

Zu Beginn der Ausbildung muss ein Ausbildungsplan vorliegen, in dem angegeben wird, dass die vorgesehenen Krankenhaus- und Rettungswachen-Praktika gesichert sind.

Die für einen Einsatz auf den Bundesfahrzeugen vorgesehenen Rettungssanitäter sind vor Beginn der Ausbildung über die Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren. Sie haben eine Erklärung gem. Anlage 5b abzugeben. Die Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den jeweils zuständigen Landesbehörden.

### 3.4 Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug

Der Bund beteiligt sich auf Antrag und unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien (siehe Anlage 7) an der Finanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug. Die Anträge auf Mitfinanzierung sind ausschließlich über die zuständigen obersten Landesbehörden zu stellen.

Zur sachgerechten Ermittlung des Bundesanteils wird gebeten, dem Antrag neben den Übungsunterlagen folgende Auflistungen zusätzlich beizufügen:

- die Kalkulation der Gesamtkosten (ohne Verwaltungskosten) und
- eine Auflistung der an der Übung teilnehmenden Einheiten und Einrichtungen nach Aufgabenbereichen und die Anzahl der Helfer pro Einheit/Einrichtung.

Bei Katastrophenschutzübungen mit MTF- und/oder MTF-Teileinheiten-Beteiligung soll insbesondere die Durchhaltefähigkeit einer der Übungsschwerpunkte sein (Zeitansatz der Einsatz-Vollübung: mehr als acht Stunden).

Eine anteilige Mitfinanzierung durch den Bund kann erfolgen, wenn

- eine oder mehrere MTF und/oder MTF-Teileinheiten eines Bundeslandes oder
- mehrere MTF und/oder MTF-Teileinheiten aus mehreren Bundesländern (u.a. im Rahmen einer länderübergreifenden Katastrophenhilfe) eingebunden und als Übungsbeteiligte in der Übungsbeschreibung gesondert aufgeführt sind.

In den Übungsinhalten und Übungsszenarien ist das besondere Bundesinteresse (im Sinne des ZSKG für Zwecke des Bundes im Zivilschutz und Bevölkerungsschutz) besonders herauszustellen und zu begründen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - die Bundesmittel über die zuständigen obersten Landesbehörden aus Kapitel 0628 Titel 532 12 zugewiesen.

Sollte sich aus Sicht der zuständigen Katastrophenschutzbehörden weiterer Regelungsbedarf ergeben, wird um kurzfristige Mitteilung gebeten.



**Ausführungshinweise zu den periodischen Berichten über den Fahrzeugstatus der bundesfinanzierten Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes**

Aufgrund der Erfahrungen bei den bisherigen Auswertungen der periodischen Statusberichte über den Fahrzeugstatus der bundesfinanzierten Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes wird das Muster zum Bericht angepasst (siehe unten).

Ausfüllhinweise:

- a) Bei allen bundesfinanzierten Fahrzeugen des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder ist eine eindeutige Zuordnung zur Kernkomponente und zur Unterstützungskomponente vorzunehmen. Die Kennzeichnung ist durch Eintragung eines „x“ in der Spalte 1 bzw. 2 vorzunehmen.
- b) Die Fahrzeugbezeichnungen sind künftig wie im nachstehenden Muster dargestellt aufzulisten.
- c) Grundsätzlich sind Angaben zu allen im Berichtszeitraum vorhandenen bundesfinanzierten Fahrzeugen des ergänzenden Katastrophenschutzes zu machen. Dies gilt insbesondere auch für im Berichtszeitraum ausgesonderte Bundesfahrzeuge bis zum Zeitpunkt ihrer Aussonderung (Datum der Aussonderungsverfügung).
- d) Bei der Angabe der Kennzeichen sind Leerzeichen vor und nach dem Trennstrich möglichst zu vermeiden.

richtig		falsch	
BN-8000	BN-KS 8000	BN - 8000	BN – KS 8000

- e) Bei der Angabe des Standortes reicht die Nennung der Postleitzahl, des Standortes sowie der Straßenbezeichnung aus. Die Angabe der Liegenschaft (z.B. Feuerwache 1, Gebäude 11 etc.) ist für diesen Statusbericht nicht erforderlich
- f) Die Angabe der Laufleistung zum 01.01. eines Jahres muss der Laufleistung zum 31.12. des Vorjahres entsprechen. Bei Einsätzen, die über den Jahreswechsel hinaus erfolgen, ist der Einsatzbeginn maßgebend.
- g) Bei der Ermittlung der Einsatzzeiten ist wie folgt vorzugehen:

Aus den Fahrtenbüchern sind alle tatsächlichen Einsatzzeiten (Stunden, Minuten), getrennt für den jeweiligen Einsatzzweck (allg. Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz, Ausbildung, Sonstige), zu erfassen, anschließend zu addieren und sodann in Tage (mit zwei Nachkommastellen) umzurechnen.

Beispiel:

	Einsatzdauer (z. B. allg. Gefahrenabwehr)	Einsatzdauer in Minuten
1. Einsatz 17.05.2017:	1 Stunde 30 Minuten	90
2. Einsatz 17.05.2017:	2 Stunden 45 Minuten	165
3. Einsatz 20.06.2017:	3 Stunden 05 Minuten	185
4. Einsatz 02.08.2017:	1 Stunde 10 Minuten	70
:		
Summe:	8 Stunden 30 Minuten	510
	1 Tag	1.440
510 Minuten = 0,35416 Tage = gerundet 0,35 Tage (510/1.440)		

Einsatzdauer Fahrzeug: Zeitpunkt des Ausrückens (Verlassen der Liegenschaft) zum Einsatz bis zum Abstellen des Fahrzeugs in der Liegenschaft nach dem Einsatzende

- h) Alle Felder in den Spalten 6 – 22 sind ausschließlich mit Zahlenwerten (mit zwei Nachkommastellen) zu füllen. Soweit Nullwerte vorliegen, sind diese einzutragen. Texteingaben wie z.B. „Getriebeschaden“, „Hochwasser“, „TÜV“ sind zu vermeiden.

Zur Vermeidung von für alle Seiten aufwändige Rückfragen und Überarbeitungen sind die periodischen Berichte über den Fahrzeugstatus der bundesfinanzierten Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes vor Übersendung auf dem Dienstweg an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unbedingt von den jeweils zuständigen Behörden vorab auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen.

# Statusbericht Katastrophenschutzfahrzeuge des Bundes

Land:

Haushaltsjahr: 2018

1		2		3	4	5			6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Komponente		Fahrzeugtyp		Kennzeichen	Standort			Laufleistung			Einsatzzeiten				Ausfallzeiten	Schäden			Reparaturen		Ersatzbeschaffungen		Wartung			
K	U							01.01.	31.12.	gef. Km	allg. Gefahrenabwehr	Katastrophenschutz	Ausbildung	Sonstige	Tage	Eigenschaden	Fremdschaden	Unfälle	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten		
x		GW Dekon P																								
x		CBRN-ErkW																								
x		CBRN MLK (K)																								
x		KdoW																								
x		FüKW																								
x		GW Beh																								
x		GW Dekon V (K)																								
x		GW Dekon EV																								
x		GW San (K)																								
x		MTW Beh 1 Fü																								
x		MTW Beh 2 PlO																								
x		GW Log Bt																								
x		GW Log VV																								
x		GW Log VE																								
x		MTW Fü Dekon V																								
x		MTW Dekon V																								
x		KTW Typ B (K)																								
x		CBRN ErkW-ATF																								
x		ELW ATF																								
x		GW ATF																								
x		ELW ATF(B)																								
x		GW ATF (B)																								
x		MZF ATF (B)																								
	x	LF-KatS																								
	x	SW-KatS																								
	x	GW Bt																								
	x	MTW Bt																								
	x	KTW Typ B (U)																								
	x	CBRN ErkW (U)																								
	x	CBRN MLK (U)																								
	x	GW Dekon V (U)																								
	x	MTW Beh																								
	x	GW San (U)																								
23	10	33																								

**Erläuterungen:**

Spalte

- 1 " x " Kernkomponente
- 2 " x " Unterstützungskomponente
- 3 Fahrzeugbezeichnungen gem. Rundschreiben BMI - KM 2 - 51001/8#1 - an die Länder vom 27.02.2019
- 4 Halterkennzeichen des jeweiligen Bundesfahrzeuges
- 5 Ort (regelmäßiger Standort)
- 6 Laufleistung (Kilometerstand) jeweils zu Beginn des Berichtszeitraums
- 7 Laufleistung (Kilometerstand) jeweils zum Ende des Berichtszeitraums
- 8 Laufleistung pro Jahr (Spalte 7 ./ Spalte 6)
- 9 Einsatzzeiten in Tagen unterhalb der Katastrophenschwelle
- 10 Einsatzzeiten in Tagen oberhalb der Katastrophenschwelle
- 11 Einsatzzeiten in Tagen für Katastrophenschutz- und Zivilschutzausbildung

Spalte

- 12 Einsatzzeiten in Tagen für sonstige Aktivitäten (z.B. Hilfstransporte, Unterstützungsleistungen, humanitäre Hilfeleistung, etc.)
- 13 Zeiten der Außerdienststellung des Bundesfahrzeuges in Tagen (z. B. wegen Wartung, Instandsetzungen, TÜV, sonstige Ausfallgründe)
- 14 Anzahl der festgestellten Schäden durch nutzende Einheit
- 15 Anzahl der festgestellten Schäden durch Dritte (ohne Unfälle)
- 16 Anzahl der tatsächlichen Unfälle mit und ohne Dritte
- 17 Anzahl der durchgeführten Reparaturen einschließlich Unfallbeseitigungen
- 18 Gesamtkosten der durchgeführten Reparaturen einschließlich Unfallbeseitigungen
- 19 Anzahl der Ersatzbeschaffungen für das Fahrzeug und die fahrzeugbezogene Ausstattung
- 20 Kosten der Ersatzbeschaffungen für das Fahrzeug und die fahrzeugbezogene Ausstattung
- 21 Anzahl der Durchführung von vorgeschriebenen Wartungen für das Fahrzeug und die fahrzeugbezogene Ausstattung
- 22 Kosten der Durchführung von vorgeschriebenen Wartungen für das Fahrzeug und die fahrzeugbezogene Ausstattung

# Konsumtive Ausgaben auf der Standortebene gem. Ausstattungskonzept \*

Anlage 2

(Stand:20.03.2019)

Komponente	Element	Fahrzeug	Stellfläche (m²)	Helfer in Doppel-	Unterbringung Kfz 3,81 € (m² im Monat)	Desinfektion Trinkwasserausstattung 240,00 € (pro Fahrzeug/Jahr)	Unterbringung CBRN- 4,20 € (Satz im Jahr)		G 26.2 74,00 € (Helfer im Jahr)	G 26.3 88,00 € (Helfer im Jahr)	Gesamtausgaben (pro Fahrzeug/Jahr)	SOLL nach Ausstattungs- konzept	Gesamt- ausgaben
Kernkomponente	Standardisierte ergänzende Ausstattung für CBRN-Lagen	GW Dekon P	34	12	1.554,48 €	240,00 €	50,40 €	12	888,00 €		2.732,88 €	450	1.229.796,00 €
		CBRN ErkW <sup>1</sup>	26	8	1.188,72 €		33,60 €	4	296,00 €	352,00 €	1.870,32 €	450	841.644,00 €
		CBRN ErkW <sup>1</sup>	26	8	1.188,72 €		33,60 €	4	296,00 €	352,00 €	1.870,32 €	50	93.516,00 €
		CBRN MLK	26	8	1.188,72 €		33,60 €	8	592,00 €		1.814,32 €	104	188.689,28 €
	Medizinische Task Force (MTF)	KdoW	26	12	1.188,72 €		50,40 €	12	888,00 €		2.127,12 €	61	129.754,32 €
		FüKW	26	6	1.188,72 €		25,20 €	6	444,00 €		1.657,92 €	61	101.133,12 €
		GW Beh	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.492,88 €	61	152.065,68 €
		GW Dekon V	34	12	1.554,48 €	240,00 €	50,40 €	12	888,00 €		2.732,88 €	61	166.705,68 €
		GW Dekon EV	34	12	1.554,48 €	240,00 €	50,40 €	12	888,00 €		2.732,88 €	61	166.705,68 €
		GW Dekon P	34	12	1.554,48 €	240,00 €	50,40 €	12	888,00 €		2.732,88 €	61	166.705,68 €
		GW San	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.492,88 €	357	889.958,16 €
		GW San (NW)	26	12	1.188,72 €		50,40 €	12	888,00 €		2.127,12 €	70	148.898,40 €
		MTW Beh 1 Fü	26	18	1.188,72 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.596,32 €	61	158.375,52 €
		MTW Beh 2 PtO	26	18	1.188,72 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.596,32 €	61	158.375,52 €
		GW Log Bt	34	6	1.554,48 €		25,20 €	6	444,00 €		2.023,68 €	61	123.444,48 €
		GW Log VV	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.492,88 €	61	152.065,68 €
		GW Log VE	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.492,88 €	61	152.065,68 €
		MTW Fü Dekon V	26	18	1.188,72 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.596,32 €	61	158.375,52 €
		MTW Dekon V	26	18	1.188,72 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.596,32 €	61	158.375,52 €
		KTW Typ B	26	4	1.188,72 €		16,80 €	4	296,00 €		1.501,52 €	366	549.556,32 €
	Analytische Task Force (ATF)	ELW ATF	26	6	1.188,72 €						1.188,72 €	7	8.321,04 €
		GW ATF	34	4	1.554,48 €						1.554,48 €	7	10.881,36 €
		CBRN ErkW	26	8	1.188,72 €						1.188,72 €	14	16.642,08 €
		ELW ATF B	26	6	1.188,72 €						1.188,72 €	3	3.566,16 €
		GW ATF B	34	6	1.554,48 €						1.554,48 €	3	4.663,44 €
		MZF ATF B	26	10	1.188,72 €						1.188,72 €	3	3.566,16 €
Unterstützungskomponente	LF-KatS <sup>2</sup>	34	18			75,60 €	10	740,00 €	704,00 €	1.519,60 €	955	1.451.218,00 €	
	SW-KatS	34	6			25,20 €	6	444,00 €		469,20 €	466	218.647,20 €	
	GW Bt	34	18	1.554,48 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.962,08 €	300	888.624,00 €	
	MTW Bt	26	12	1.188,72 €		50,40 €	12	888,00 €		2.127,12 €	327	695.568,24 €	
	KTW Typ B	26	4	1.188,72 €		16,80 €	4	296,00 €		1.501,52 €	642	963.975,84 €	
	CBRN ErkW <sup>1</sup>	26	8	1.188,72 €		33,60 €	4	296,00 €	352,00 €	1.870,32 €	4	7.481,28 €	
	CBRN MLK	26	8	1.188,72 €		33,60 €	8	592,00 €		1.814,32 €	7	12.700,24 €	
	GW Dekon V	34	12	1.554,48 €	240,00 €	50,40 €	12	888,00 €		2.732,88 €	1	2.732,88 €	
	MTW Beh	26	18	1.188,72 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.596,32 €	5	12.981,60 €	
	GW San	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.492,88 €	33	82.265,04 €	
	GW San (NW)	26	12	1.188,72 €		50,40 €	12	888,00 €		2.127,12 €	4	8.508,48 €	
<b>Fahrzeuge gesamt:</b>											<b>5.421</b>	<b>10.278.549,28 €</b>	
ATF CBRN-Pauschale (Berlin, München)									2 Standorte	(je Standort)	120.000 €	240.000,00 €	
ATF C-RN-Pauschale (Hamburg, Dortmund, Köln, Leipzig, Mannhe)									5 Standorte	(je Standort)	91.000 €	455.000,00 €	
ATF B-Pauschale (Essen)									1 Standort	(je Standort)	65.000 €	65.000,00 €	
<b>760.000,00 €</b>													
<b>11.038.549,28 €</b>													

<sup>1</sup> 4 Helfer G 26.2, 4 Helfer G 26.3

<sup>2</sup> 10 Helfer G 26.2, 8 Helfer G 26.3

\* Ausstattungskonzept 2007 in der Fassung des Rundschreibens BMI - KM 2 - 51001/8#1 - an die Länder vom 27.02.2019

# Meldung zum Mittelausgleich (Stichtag 15. September)

Anlage 3

Land:

Datum:

Titel	Objekt	Bezeichnung	bisher erhaltene Haushaltsmittel	voraussichtlicher Gesamtbedarf	nicht mehr benötigte Haushaltsmittel	zusätzlich benötigte Haushaltsmittel	Bemerkungen
532 12	03 86 831 1	Ausgaben auf Standortebene	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	03 86 832 9	Ausgaben für Wartung und Instandsetzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	02 83 984 9	Ergänzende Zivilschutzausbildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	03 88 594 0	Entsorgung von Katastrophenschutzausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
811 11	02 74 912 2	Erwerb von Fahrzeugen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
812 11	02 88 759 9	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

**Dezentrale Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen der bundeseigenen Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes bzw. der bundeseigenen persönlichen CBRN-Schutzausrüstung**

**Land:**

**Datum:**

Antragsteller (Kreis/kreisfreie Stadt)	Fahrzeug	Amt. Kennzeichen (Bundesfahrzeug)	Fahrgestell-Nr.	Ausstattungsgegenstand	Anzahl	Einzel- betrag (inkl. MwSt.)	Gesamt- betrag (inkl. MwSt.)	Kurze Angabe der Gründe, die zur Ausson- derung und Ersatzbeschaffung des Ausstat- tungsgegenstandes führten
<b><u>Summe:</u></b>								

**Die Zahlungspflicht des Bundes für die o. a. Ersatzbeschaffungsmaßnahmen wurde geprüft und wird hiermit bestätigt.**

**Name:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_  
 (untere Katastrophenschutzbehörde)

---

zuständige Behörde/mitwirkende Organisation (§ 26 ZSKG)

---

Name, Vorname des Helfers/der Helferin

### **Erklärung zur Kostenrückerstattung**

Ich erkläre, dass ich die vom Bund übernommenen Kosten meiner Führerscheinausbildung (Umschulung auf Klasse C, C 1)

1. in voller Höhe erstatte, wenn die Fahrschulausbildung aus einem von mir zu vertretenden Grund (schuldhaft) abgebrochen wird,
2. wie folgt erstatte, wenn ich vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheins, aus einem von mir zu vertretenden Grund als Kraftfahrer für Einsätze, Ausbildung und Übungen nicht mehr zur Verfügung stehe:
  - in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
  - in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
  - in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren
  - in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren
  - in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

Ich bin darüber belehrt worden, dass die Führerscheinausbildung zu den Pflichten im Rahmen meiner Dienstleistung bei der o.a. mitwirkenden Organisation gehört und ich regelmäßig an der theoretischen sowie praktischen Fahrschulausbildung teilzunehmen habe.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Helfers / der Helferin

---

zuständige Behörde/mitwirkende Organisation (§ 26 ZSKG)

---

Name, Vorname des Helfers/der Helferin

### **Verbindliche Erklärung zur Kostenrückerstattung**

Ich erkläre, dass ich die vom Bund übernommenen Kosten meiner Ausbildung zum Rettungssanitäter (theoretische Ausbildung, Abschlusslehrgang mit Prüfung)

1. in voller Höhe erstatte, wenn die Rettungssanitäter-Ausbildung aus einem von mir zu vertretenden Grund (schuldhaft) abgebrochen wird,
2. wie folgt erstatte, wenn ich vor Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu einem bundeseigenen Sanitätsfahrzeug der Medizinischen Task Force (MTF) oder zu einem Sanitätsfahrzeug der Unterstützungskomponente des Bundes aus einem von mir zu vertretenden Grund als Rettungssanitäter für Einsätze, Ausbildungen und Übungen nicht mehr zur Verfügung stehe:
  - in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
  - in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
  - in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren
  - in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren
  - in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Helfers / der Helferin



## Hinweise zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen

### I. Fahrten für Zwecke des Zivilschutzes

1. Überführungsfahrten zur Abholung bzw. Übergabe der Fahrzeuge.
2. Fahrten zu und von TÜV-Abnahmen, Inspektionen, sonstigen Wartungs- und Reparaturarbeiten.
3. Fahrten für Zwecke der Ausbildung und bei Übungen (u.a. auch Einweisungsfahrten für Kraftfahrzeugführer).

#### Kostenerstattung des Bundes

- Für nachweislich geleistete Schadensersatzleistungen an Dritte (Sach- und/oder Personenschäden) soweit keine allgemeine Deckung über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder einen Kommunalen Schadenausgleich (KSA) besteht.
- Für nachweislich geleistete Unfallversicherungsleistungen der jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene an Helferinnen und Helfer im Zivilschutz und Katastrophenschutz (Personenschäden).

### II. Fahrten für Zwecke des Katastrophenschutzes

#### Kostenerstattung der Länder / Unfallversicherungsträger

- Für Schadensersatzleistungen an Dritte soweit keine allgemeine Deckung über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder einen Haftpflichtschadenausgleich besteht
- Für Unfallversicherungsleistungen an Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene

**Sonderregelung:** Der Bund verzichtet auf die Erstattung von Eigenschäden (Sachschäden) an bundeseigenen Kraftfahrzeugen unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 4 ZSKG („...der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken“).

### III. Fahrten für Zwecke der mitwirkenden privaten Organisationen (§ 26 ZSKG)

#### Kostenerstattung der mitwirkenden privaten Organisationen / Unfallversicherungsträger

- Für Schadensersatzleistungen an Dritte und Eigenschäden an den bundeseigenen Kraftfahrzeugen soweit keine allgemeine Deckung über eine Versicherung besteht
- Für Unfallversicherungsleistungen an Mitglieder der mitwirkenden privaten Organisationen durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene

## Kriterien für die (Mit-)Finanzierung von Übungen oberhalb der Standortebene durch den Bund

### 1. Vorrangig Stabsrahmenübungen

Vollübungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung genehmigt, dass eine Stabsrahmenübung vorgeschaltet ist.

### 2. Mindestteilnahme von drei unteren Katastrophenschutzbehörden

Im Bereich eines Ballungsraumes kann eine Übung ausnahmsweise auch dann mitfinanziert werden, wenn weniger als drei untere Katastrophenschutzbehörden beteiligt sind, sofern die Leitung der Übung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes liegt.

### 3. Mindestübungsdauer von 8 Stunden

Die Übung sollte mindestens 8 Stunden dauern.

Als Mindestübungsdauer werden 8 Stunden zugrunde gelegt, damit auch eine physische und psychische Belastung der Übenden gegeben ist.

### 4. Das Übungsszenario muss keine betont V - Fall - bezogenen Ausgangslagen und Schadensursachen vorsehen. Es reicht aus, wenn von Schadensbildern ausgegangen wird, die denen in einem angenommenen V - Fall vergleichbar sind.

Kriterien für ein solches **Schadensbild** sind u.a.

#### - großflächige Zerstörungen

Die Ausgangslage einer Katastrophenschutzübung muss eine großflächige Zerstörung von Wohn- und Industriegebieten mit freigesetzten Schadstoffen beinhalten, so dass viele Personen als Verletzte und unmittelbar Gefährdete betroffen sind. In ländlichen Gebieten ist die Problematik der Betroffenheit einer großen Stückzahl Nutzvieh einzuplanen.

Die Schäden, die sich ansonsten aus der Annahme einer großflächigen Zerstörung ergeben, sind dem Übungsablauf zugrunde zu legen.

#### - Massenanfall von Verletzten

Auf der Grundlage der Ausgangslage ist es erforderlich, die sanitätsdienstliche Versorgung eines Massenanfalls von Verletzten zu üben. Mindestbedingungen des Massenanfalls von Verletzten sind die Knappheit personeller oder materieller Ressourcen vor Ort und die fehlende Sicherstellungsmöglichkeit der erforderlichen klinischen Versorgung der Betroffenen im Einzugsbereich der handelnden Katastrophenschutzbehörde.

## - erhebliche Störungen der Infrastruktur

Zusätzlich ist eine erhebliche Störung der Infrastruktur anzunehmen mit der Folge, dass schwerwiegende Probleme bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, die zur Aufrechterhaltung des Lebens in der Industriegesellschaft erforderlich sind, auftreten oder Seuchengefahr besteht.

Die Bewältigung einer erheblichen Störung der Infrastruktur ist zu üben.

Eine erhebliche Störung der Infrastruktur liegt vor, wenn Produktions-, Verteilungs- oder Entsorgungsbetriebe oder andere technische oder soziale Einrichtungen der Infrastruktur (z.B. Kommunikation) ausfallen und die Schadenbehebung unmittelbar in Angriff genommen werden muss, um einen Versorgungsengpass abzuwenden. Wirkt sich die erhebliche Störung der Infrastruktur nicht als Versorgungsengpass aus, ist die Bewältigung anderer Versorgungsprobleme zu üben.

## - Versorgungsprobleme

## - C-, B- und/ oder RN – Lage

Die Gefahren aus der Freisetzung von gefährlichen chemischen Stoffen, biologischen Agenzien oder radioaktiven Stoffen sind während der Übung als Entscheidungsgrundlage für die Abwehrmaßnahmen abzuschätzen und nach Möglichkeit auch zu beseitigen.

Bei der **Schadensbewältigung** muss berücksichtigt werden

- der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes **unter Einbeziehung der vom Bund ergänzend zur Verfügung gestellten Ausstattung,**

Es ist einzuplanen, dass die Einsatzkräfte der handelnden Katastrophenschutzbehörden nicht ausreichen, so dass Fremdkräfte heranzuziehen sind und deren Eingliederung in den örtlichen Katastrophenschutz geübt wird.

- **die Bildung und Einbeziehung von übergeordneten Führungsgremien,**

Lage und Übungsablauf bedingen eine Gesamtkoordinierung der Katastrophenabwehr, Koordinierung der beteiligten Verwaltungsgliederungen und Koordinierung der Facheinsatzkräfte des Katastrophenschutzes einschließlich der vom Bund zur Verfügung gestellten Komponenten vor Ort.

- **evtl. Evakuierung größeren Umfangs**

Weiterhin ist die Räumung oder Evakuierung wünschenswert. Eine solche Maßnahme liegt vor, wenn aus dem gefährdeten Bereich zumindest kritische Bevölkerungsgruppen wie Kinder,

Kranke oder Alte samt Betreuungspersonal verlagert werden müssen.

5. Für die Mitfinanzierung der Übungen ist jeweils die vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erforderlich.